

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 327



Ausgabe  
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen 59. Jahrgang  
6. September 2016

## Inhalt

### IV Informationen

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

#### Europäische Kommission

2016/C 327/01	Euro-Wechselkurs .....	1
2016/C 327/02	Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 27. Juni 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39850 — Container Shipping — Berichterstatter: Niederlande .....	2
2016/C 327/03	Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten — Container Shipping (AT.39850) .....	3
2016/C 327/04	Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission vom 7. Juli 2016 in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens (Sache AT.39850 — Container Shipping) ( <i>Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4215</i> ) .....	4

### V Bekanntmachungen

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

#### Europäische Kommission

2016/C 327/05	Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses (Sache M.8182 — PAI Partners/RP Group) — Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall <sup>(1)</sup> .....	7
---------------	---	---

# DE

<sup>(1)</sup> Text von Bedeutung für den EWR



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

5. September 2016

(2016/C 327/01)

1 Euro =

Währung	Kurs	Währung	Kurs		
USD	US-Dollar	1,1156	CAD	Kanadischer Dollar	1,4436
JPY	Japanischer Yen	115,24	HKD	Hongkong-Dollar	8,6517
DKK	Dänische Krone	7,4407	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,5252
GBP	Pfund Sterling	0,83643	SGD	Singapur-Dollar	1,5135
SEK	Schwedische Krone	9,5478	KRW	Südkoreanischer Won	1 234,36
CHF	Schweizer Franken	1,0925	ZAR	Südafrikanischer Rand	16,0116
ISK	Isländische Krone		CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,4496
NOK	Norwegische Krone	9,2458	HRK	Kroatische Kuna	7,5010
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	14 658,43
CZK	Tschechische Krone	27,021	MYR	Malaysischer Ringgit	4,5472
HUF	Ungarischer Forint	309,33	PHP	Philippinischer Peso	51,907
PLN	Polnischer Zloty	4,3541	RUB	Russischer Rubel	72,4024
RON	Rumänischer Leu	4,4495	THB	Thailändischer Baht	38,711
TRY	Türkische Lira	3,2872	BRL	Brasilianischer Real	3,6258
AUD	Australischer Dollar	1,4696	MXN	Mexikanischer Peso	20,6487
			INR	Indische Rupie	74,1400

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

**Stellungnahme des Beratenden Ausschusses für Kartell- und Monopolfragen aus seiner Sitzung vom 27. Juni 2016 zum Entwurf eines Beschlusses in der Sache AT.39850 — Container Shipping**

**Berichterstatter: Niederlande**

(2016/C 327/02)

- (1) Der Beratende Ausschuss teilt die Bedenken der Kommission, die diese in ihrem Beschlussentwurf zum Ausdruck gebracht hat, den sie dem Beratenden Ausschuss nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und Artikel 53 des EWR-Abkommens am 27. Juni 2016 übermittelt hat.
- (2) Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die Verfahren gegen die Parteien im Wege eines Beschlusses nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> abgeschlossen werden können. Eine Minderheit enthält sich.
- (3) Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass die von den Parteien angebotenen Verpflichtungen geeignet, erforderlich und angemessen sind und für rechtlich bindend erklärt werden sollten. Eine Minderheit enthält sich.
- (4) Der Beratende Ausschuss teilt die Auffassung der Kommission, dass unbeschadet des Artikels 9 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angesichts der von den Parteien angebotenen Verpflichtungen für ein Tätigwerden der Kommission gegen die Parteien kein Anlass mehr besteht. Eine Minderheit enthält sich.
- (5) Der Beratende Ausschuss empfiehlt die Veröffentlichung seiner Stellungnahme im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

**Abschlussbericht des Anhörungsbeauftragten <sup>(1)</sup>****Container Shipping****(AT.39850)**

(2016/C 327/03)

- (1) Dieser Fall betrifft eine Verhaltensweise, in deren Rahmen die Adressaten des Beschlusentwurfs (die „Parteien“) <sup>(2)</sup> die von ihnen geplanten künftigen Erhöhungen der Containerseefrachtraten über verschiedene Kanäle öffentlich angekündigt haben.
- (2) Am 21. November 2013 und am 13. November 2015 leitete die Europäische Kommission (im Folgenden die „Kommission“) Verfahren nach Artikel 11 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(3)</sup> und Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission <sup>(4)</sup> gegen die Parteien ein.
- (3) Am 26. November 2015 gab die Kommission eine vorläufige Beurteilung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ab, in der sie ihre Bedenken äußerte, dass die Verhaltensweise der Parteien, d. h. die öffentliche Ankündigung ihrer geplanten Preiserhöhungen, es den Parteien ermöglicht haben könnte, Informationen zu ihren künftigen Preisplanungen auszutauschen. Dies habe eine Beschränkung des Wettbewerbs auf dem Containerseefrachtmarkt auf Routen, die im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beginnen oder enden, bezweckt und verstoße somit gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens.
- (4) Als Reaktion auf die vorläufige Beurteilung vom 26. November 2015 übermittelten die Parteien der Kommission im Zeitraum vom 21. Dezember 2015 bis zum 12. Februar 2016 Verpflichtungsangebote.
- (5) Am 16. Februar 2016 veröffentlichte die Kommission im *Amtsblatt der Europäischen Union* eine Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates mit einer Zusammenfassung des Falls und der von den Parteien angebotenen Verpflichtungen, in der betroffene Dritte aufgefordert wurden, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu den Verpflichtungen Stellung zu nehmen <sup>(5)</sup>. Insgesamt gingen vier fundierte Stellungnahmen ein. Die Kommission war der Auffassung, dass die Antworten keine neuen wettbewerbsrechtlichen Bedenken aufwarfen. Angesichts der Ergebnisse des Markttests blieb die Kommission bei ihrem Standpunkt, dass die Verpflichtungen geeignet sind, um die in ihrer vorläufigen Beurteilung geäußerten Wettbewerbsbedenken auszuräumen. Die Parteien wurden davon in Kenntnis gesetzt.
- (6) In dem Beschlusentwurf erklärt die Kommission die Verpflichtungen für die Parteien für bindend und gelangt zu dem Ergebnis, dass angesichts der Verpflichtungen kein Anlass mehr für ein Tätigwerden ihrerseits besteht und die Verfahren in dieser Sache daher eingestellt werden sollten.
- (7) Mir sind in Bezug auf die angebotenen Verpflichtungen keine Anträge oder Beschwerden seitens der Verfahrensbeteiligten zugegangen <sup>(6)</sup>.
- (8) Nach Artikel 16 des Beschlusses 2011/695/EU habe ich geprüft, ob der Beschlusentwurf ausschließlich Beschwerdepunkte behandelt, zu denen den Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben wurde; ich bin zu dem Ergebnis gekommen, dass dies der Fall war.
- (9) Daher bin ich der Auffassung, dass die Verfahrensrechte aller Parteien in diesem Verfahren effektiv gewahrt wurden.

Brüssel, den 28. Juni 2016

Joos STRAGIER

---

<sup>(1)</sup> Nach den Artikeln 16 und 17 des Beschlusses 2011/695/EU des Präsidenten der Europäischen Kommission vom 13. Oktober 2011 über Funktion und Mandat des Anhörungsbeauftragten in bestimmten Wettbewerbsverfahren (ABl. L 275 vom 20.10.2011, S. 29) (im Folgenden „Beschluss 2011/695/EU“).

<sup>(2)</sup> Genannt in Artikel 3 des Beschlusses.

<sup>(3)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

<sup>(4)</sup> Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

<sup>(5)</sup> ABl. C 60 vom 16.2.2016, S. 7.

<sup>(6)</sup> Nach Artikel 15 Absatz 1 des Beschlusses 2011/695/EU können sich Verfahrensbeteiligte, die nach Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 Verpflichtungsangebote unterbreiten, während des Verfahrens jederzeit an den Anhörungsbeauftragten wenden, um sicherzustellen, dass sie ihre Verfahrensrechte wirksam ausüben können.

**Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission****vom 7. Juli 2016****in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union  
und Artikel 53 des EWR-Abkommens****(Sache AT.39850 — Container Shipping)***(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2016) 4215)***(Nur der englische Text ist verbindlich)**

(2016/C 327/04)

Am 7. Juli 2016 hat die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des EWR-Abkommens erlassen. Im Einklang mit Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates <sup>(1)</sup> veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt. Der vollständige Wortlaut des Beschlusses ist auf der Website der Generaldirektion Wettbewerb in englischer Sprache veröffentlicht: [http://ec.europa.eu/competition/index\\_en.html](http://ec.europa.eu/competition/index_en.html)

**1. EINLEITUNG**

- (1) Mit dem Beschluss werden die von den folgenden 14 Containerlinienreedereien (im Folgenden zusammen „Parteien“) angebotenen Verpflichtungen für bindend erklärt: Maersk (Dänemark), MSC (Schweiz), CMA CGM (Frankreich), Hapag-Lloyd (Deutschland), Hamburg Süd (Deutschland), COSCO (China), OOCL (Hongkong), Evergreen (Taiwan), Hanjin (Südkorea), Hyundai Merchant Marine (Südkorea), MOL (Japan), NYK (Japan), UASC (Vereinigte Arabische Emirate) und ZIM (Israel).

**2. BESCHREIBUNG DER SACHE****2.1. Verfahren**

- (2) Mit Beschlüssen vom 21. November 2013 und 13. November 2015 leitete die Kommission Verfahren gegen die Parteien ein. Am 26. November 2015 legte die Kommission in einer vorläufigen Beurteilung nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 ihre wettbewerbsrechtlichen Bedenken dar. Die vorläufige Beurteilung wurde den Parteien am 26. November 2015 übermittelt.
- (3) Als Reaktion auf die vorläufige Beurteilung übermittelten die Parteien der Kommission im Zeitraum vom 21. Dezember 2015 bis zum 12. Februar 2016 Verpflichtungsangebote (im Folgenden „Verpflichtungen“).
- (4) Am 16. Februar 2016 wurde nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 eine Bekanntmachung mit einer Zusammenfassung des Falls und der angebotenen Verpflichtungen im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht, in der interessierte Dritte aufgefordert wurden, innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung zu den angebotenen Verpflichtungen Stellung zu nehmen (im Folgenden „Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4“).
- (5) Der Beratende Ausschuss für Kartell- und Monopolfragen wurde am 27. Juni 2016 gehört und gab eine befürwortende Stellungnahme ab. Am 28. Juni 2016 legte der Anhörungsbeauftragte seinen Abschlussbericht vor.

**2.2. Die Verhaltensweise, die Gegenstand der Verfahren ist**

- (6) Die Parteien kündigten die von ihnen geplanten (künftigen) Erhöhungen der Containerseefrachtraten — zumindest für die Routen von Ostasien nach Westen, d. h. nach Nordeuropa und in den Mittelmeerraum — regelmäßig auf ihren Websites, über die Presse oder in anderer Form an. Dabei gaben sie den Betrag der Erhöhung in US-Dollar pro transportierter Container-Einheit (20-Fuß-Einheit, „TEU“), die betreffende Route und den Tag an, ab dem die Erhöhung wirksam werden sollte. Solche Ankündigungen genereller Ratenerhöhungen werden in der Branche gemeinhin als „GRI Announcements“ (General Rate Increase Announcements) bezeichnet. Sie betreffen in der Regel deutliche Erhöhungen um mehrere hundert USD pro TEU.
- (7) Die GRI Announcements wurden in der Regel drei bis fünf Wochen vor der geplanten Einführung der Ratenerhöhungen gemacht. In diesem Zeitraum kündigten einige oder alle Parteien ähnliche Erhöhungen für dieselbe oder ähnliche Routen an, die ab demselben oder einem ähnlichen Zeitpunkt gelten sollten. Manchmal wurden angekündigte GRI von einigen Parteien verschoben oder geändert, möglicherweise um sie an die von anderen Parteien angekündigten GRI anzugleichen.
- (8) In ihrer vorläufigen Beurteilung vom 26. November 2015 äußerte die Kommission Zweifel an der Nützlichkeit der GRI Announcements für die Kunden: Ankündigungen, in denen lediglich der Betrag einer geplanten Erhöhung mitgeteilt wird, geben möglicherweise keinen Aufschluss über den neuen Gesamtpreis, der den Kunden künftig in Rechnung gestellt wird. Zudem sind die GRI Announcements nur begrenzt bindend, sodass sich die Kunden bei ihren Kaufentscheidungen unter Umständen nicht darauf verlassen können.

(1) ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1.

- (9) Die Kommission gab weiter zu bedenken, dass die Parteien auf diese Weise möglicherweise die Preisplanungen der jeweils anderen Parteien sondieren und ihr Verhalten abstimmen könnten. Diese Verhaltensweise könnte es den Parteien ermöglicht haben zu „testen“, ob eine Preiserhöhung realistisch sei, ohne Gefahr zu laufen, Kunden zu verlieren, was die strategischen Ungewissheiten der Parteien wie auch ihre Wettbewerbsanreize gemindert haben könnte. Die Kommission hatte Bedenken, dies könnte eine gegen Artikel 101 AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens verstoßende abgestimmte Verhaltensweise dargestellt haben.

### 2.3. Die angebotenen Verpflichtungen

- (10) Die Parteien haben im Einklang mit Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 angeboten, Verpflichtungen einzugehen, um die dargelegten Wettbewerbsbedenken der Kommission auszuräumen.
- (11) Die Parteien boten an, keine GRI Announcements — d. h. Ankündigungen von nur als Betrag oder Prozentsatz ausgedrückten Preisänderungen — mehr zu veröffentlichen und mitzuteilen.
- (12) Die Parteien werden nicht verpflichtet sein, ihre Preise zu veröffentlichen oder mitzuteilen (im Folgenden „anzukündigen“); sollten sie dies aber tun, müssen die Ankündigungen für die Kunden verständlich sein, und die Kunden müssen sich darauf verlassen können. Daher boten die Parteien an, dass ihre Preisankündigungen in Zukunft zumindest die folgenden Angaben enthalten werden:
- a) die Höhe des Grundpreises, der Bunkerzuschläge („BAF“), der Sicherheitsgebühren, der Terminalumschlagsgebühren („THC“) und des Hochsaisonzuschlags („PSS“ oder ähnlicher Gebühren);
  - b) welche anderen Gebühren erhoben werden können;
  - c) die Dienstleistungen, für die sie jeweils erhoben werden;
  - d) die Geltungsdauer (für einen bestimmten Zeitraum oder unbefristet und damit bis auf Weiteres).

Die Ankündigungen werden frühestens 31 Tage vor der geplanten Preiserhöhung gemacht.

- (13) Die Parteien werden an ihre Preisankündigungen gebunden sein, d. h., sie dürfen während deren Geltungsdauer keine höheren Preise verlangen, können aber ihre Preise senken.
- (14) Um die Unternehmensführung zu vereinfachen, sehen die Parteien zwei Ausnahmen von diesen Verpflichtungen vor, bei denen kein Anlass zu Wettbewerbsbedenken bestehen dürfte. So gelten die Verpflichtungen nicht für:
- a) Mitteilungen an Kunden, die zu dem betreffenden Zeitpunkt eine gültige Preisvereinbarung für die Route haben, auf die sich die Mitteilung bezieht;
  - b) Mitteilungen während bilateraler Verhandlungen oder Mitteilungen, die auf den Bedarf bestimmter Kunden zugeschnitten sind.

Die Parteien werden jedoch unter den in den Verpflichtungen dargelegten Bedingungen weiterhin an die in den Preisankündigungen genannten Höchstpreise für die in den Mitteilungen genannten Dienstleistungen und Kunden gebunden sein.

- (15) Die Verpflichtungen werden ab dem Ende des fünften Monats nach dem Erlass des Verpflichtungsbeschlusses durch die Kommission drei Jahre lang für alle Routen gelten, die im EWR beginnen oder enden.
- (16) Die Verpflichtungen werden die Parteien nicht an der Erfüllung von Anforderungen hindern, die sich aus den Rechtsvorschriften anderer Länder ergeben.

### 2.4. Markttest

- (17) Die Kommission hat am 16. Februar 2016 eine Bekanntmachung nach Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 veröffentlicht, in der die angebotenen Verpflichtungen beschrieben und interessierte Dritte zur Stellungnahme aufgefordert wurden. Insgesamt haben die eingegangenen Stellungnahmen keine weiteren Wettbewerbsbedenken aufgeworfen und auch keinen Anlass dazu gegeben, die von den Reedereien angebotenen Verpflichtungen im Kern zu überdenken.

### 2.5. Prüfung und Verhältnismäßigkeit der angebotenen Verpflichtungen

- (18) Die Verpflichtungen in ihrer endgültigen Form reichen aus, um die von der Kommission in ihrer vorläufigen Beurteilung geäußerten Bedenken auszuräumen, ohne unverhältnismäßig zu sein.
- (19) Zeitige, transparente und verbindliche Preisankündigungen würden den Kunden fundierte Kaufentscheidungen ermöglichen und gleichzeitig Preisabsprachen unter den Parteien erschweren. Transparentere Preisankündigungen würden zwar naturgemäß sowohl für die Parteien als auch für die Kunden mehr Transparenz bedeuten, doch wären gut informierte Kunden in der Lage, Druck auf die Parteien auszuüben, sodass Preisabsprachen schwierig und riskant würden.

- (20) Die Verpflichtungen betreffen lediglich die Art und Weise, wie die Preise angekündigt werden, beeinträchtigen jedoch nicht den kaufmännischen Ermessensspielraum der Parteien in der Frage, ob sie Preisankündigungen vornehmen und wie sie Preise festsetzen wollen. Da sich die Verpflichtungen erheblich darauf auswirken, wie in der gesamten Branche Preisankündigungen vorgenommen werden können, war es angemessen, die Geltungsdauer der Verpflichtungen auf drei Jahre zu begrenzen, um die Auswirkungen auf den Markt zu prüfen. Die Verpflichtungen sind daher verhältnismäßig.

### 3. SCHLUSSFOLGERUNG

- (21) Mit dem Beschluss werden die von den Reedereien angebotenen Verpflichtungen für bindend erklärt.
- (22) Angesichts der von den Reedereien angebotenen endgültigen Verpflichtungen ist die Kommission der Auffassung, dass für ein Tätigwerden der Kommission kein Anlass mehr besteht. Dieser Beschluss ist vom 7. Dezember 2016 bis zum 7. Dezember 2019 verbindlich.
-

## V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER  
WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**

**(Sache M.8182 — PAI Partners/RP Group)**

**Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall**

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2016/C 327/05)

1. Am 30. August 2016 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(1)</sup> bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen PAI Partners SAS („PAI“, Frankreich) übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung durch Erwerb von Anteilen die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens RP Group BV („RP“, Niederlande).
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
  - PAI ist eine Private-Equity-Gesellschaft, die eine Reihe von Fonds verwaltet und berät, in deren Eigentum Unternehmen verschiedener Branchen wie Outdoor-Ausrüstung, Mode, Callcenter und Low-Budget-Hotels stehen.
  - RP verwaltet und betreibt Ferienparks in den Niederlanden, Belgien und Deutschland unter der Marke „Roompot“. Außerdem ist das Unternehmen in der Entwicklung und Modernisierung von Ferienparks sowie als Reiseveranstalter tätig.
3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor. Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates <sup>(2)</sup> infrage.
4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission unter Angabe des Aktenzeichens M.8182 — PAI Partners/RP Group per Fax (+32 22964301), per E-Mail (COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu) oder per Post an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission  
Generaldirektion Wettbewerb  
Registratur Fusionskontrolle  
1049 Bruxelles/Brussel  
BELGIQUE/BELGIË

---

<sup>(1)</sup> ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).

<sup>(2)</sup> ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.





